



Förderrichtlinie der Gemeinde Piding zum Neubau von Regenwasserzisternen

1. Anwendungsbereich, Zweck der Förderung:

Die Gemeinde Piding gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für den Neubau von unterirdischen Regenwasserzisternen. Die Förderung stellt eine freiwillige Zuwendung der Gemeinde dar. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach chronologischer Reihenfolge der Eingänge bei der Gemeinde Piding („Windhundverfahren“).

Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser bieten. Die Nutzung von gesammeltem Regenwasser zur Gartenbewässerung und/oder zur Nutzung als Brauchwasser im Haushalt (z. B. für Toilettenspülung oder zum Wäschewaschen) schont wertvolle Wasserressourcen.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Neuerrichtung und die Inbetriebnahme von unterirdischen Regenwasserzisternen ab einer Größe von 2.000 l.

3. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, die ihr Wohngebäude mit einer entsprechenden Anlage ausrüsten.

Bei einer Eigentumswohnanlage ist antragsberechtigt die Eigentümergemeinschaft, vertreten durch die Hausverwaltung.

4. Förderantrag:

Die Förderung erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung der Anlage und ist unter Verwendung des Formulars „Antrag Förderung Bau Regenwasserzisterne“) im Jahr der Anschaffung schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind der Anschaffungsbeleg (Rechnung) sowie Bildnachweise über Anlagenteile, die nicht mehr eingesehen werden können, vorzulegen.

5. Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 1.000,-- €/Zisterne.

6. Sonstiges:

a) Bei der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Zisterne sind die einschlägigen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Piding in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- b) Die Zisterne ist auf eine Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung zu erhalten und zu nutzen. Bei Verstoß gegen die Nutzungs- und Erhaltungspflicht kann eine Rückforderung des Zuschusses erfolgen.

7. Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Piding, den 24.08.2026

Christian Wagner
1. Bürgermeister